



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
e1@bmk.gv.at

Wien, am 22. Oktober 2020
Zl. K-026/221020/HA,TS

GZ: 2020-0.665.455

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigt wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abzugeben:

Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der damit einhergehende Umstieg vom Individual- und Transitverkehr zur umweltfreundlichen Alternative des Bahnverkehrs erfordern große Investitionen. Der Ausbau der „Öffentlichen“, die Attraktivierung der Schiene und die „Vision Zero“, die einerseits auf einen klimaneutralen und andererseits auf einen sicheren Verkehr ohne Unfalltote abzielt, kosten viel Geld.

Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass der Rahmenplan 2021 bis 2026 für Investitionen in die Verbesserung der Schieneninfrastruktur im Vergleich zum bisherigen Rahmenplan deutlich erweitert wurde.

Nachdem aber in vielen Belangen des Ausbaus von Schieneninfrastruktur, so vor allem in Bezug auf Park&Ride Anlagen und die Sicherung von





Eisenbahnkreuzungen die jeweilige Standortgemeinde zur Kasse gebeten wird - sei es aufgrund einer gesetzlichen Grundlage (Eisenbahnkreuzungen), sei es auf Basis zivilrechtlicher Verträge (Park&Ride Anlagen) - ist zu bedenken, dass ein zügiger und intensivierter Ausbau der Eisenbahninfrastruktur auch für Standortgemeinden zusätzliche Kostenfolgen nach sich zieht.

Seit vielen Jahren stehen Gemeinden vor allem vor dem Problem, dass ihnen das Eisenbahngesetz Kostentragungspflichten bei behördlich angeordneten Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen auferlegt.

Ohne Unterschied, ob überhaupt und inwieweit eine Eisenbahnkreuzung an einer Gemeindestraße für die Standortgemeinde von Relevanz und Bedeutung ist, muss diese (sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden oder mittels eigener Verfahren keine andere Kostenteilung festgelegt werden) 50% der Kosten tragen (§ 48 Abs. 2 und 3 EisbG). Zahlreiche Gemeinden, vor allem jene Gemeinden, die mehrere Eisenbahnkreuzungen in ihrem Gemeindegebiet haben, sehen sich in Anbetracht der Vorgaben, die für Eisenbahnkreuzungen getroffen werden (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012) und in Anbetracht der Kostensteigerungen bei technischen Sicherungen nicht in der Lage, die immensen Kosten technischer Sicherungen von Eisenbahnkreuzungen und deren Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten zu tragen.

Hinzukommt, dass der Träger der Straßenbaulast keinerlei Mitwirkungsmöglichkeit und Mitsprache bei der Projektierung, der Auftragsvergabe und Umsetzung der behördlich angeordneten Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen hat und daher auch keinen Einfluss auf die tatsächlich entstehenden Kosten, die nicht selten für die Sicherung einer einzigen Eisenbahnkreuzung 500.000 Euro und mehr ausmachen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum aktuellen Entwurf einer Änderung des Eisenbahngesetzes ausgeführt, fordert der Österreichische Gemeindebund zumindest eine ersatzlose Aufhebung der Mitfinanzierungspflicht der Gemeinden bei Maßnahmen, die an Eisenbahnkreuzungen getroffen werden.





Österreichischer
Gemeindebund

In Anbetracht des Umfangs der Erweiterung des Rahmenplans würde eine Entbindung der Gemeinden von der Mitfinanzierungspflicht bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen ohnedies nicht ins Gewicht fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel